

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Enrico Schult, Fraktion der AfD

**Datensicherheit des digitalen Arbeitens an Schulen mit iCloud-Systemen
und**

ANTWORT

der Landesregierung

Nach Auskunft des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern „dürfte es für Verantwortliche im Schulbereich bei der Nutzung der iCloud schwer bis unmöglich werden, den datenschutzrechtlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und insbesondere die strengen Vorgaben des § 70 des Schulgesetzes an eine zweckgebundene Verarbeitung personenbezogener Daten zu erfüllen. Es ist daher zu empfehlen, andere Speichermöglichkeiten in Betracht zu ziehen.“

1. In welchem Umfang werden gegenwärtig iCloud-Systeme für das digitale Arbeiten an Schulen genutzt?

Der Einsatz von Diensten für das digitale Arbeiten an Schulen erfolgt in datenschutzrechtlicher Verantwortung der Schulen sowie der sächlichen Zuständigkeit der Schulträger. Der Umfang des Einsatzes des Dienstes iCloud an Schulen wird durch die Landesregierung deshalb nicht erfasst. Daher können keine Aussagen zum Umfang der Nutzung durch die Schulen erfolgen.

2. Teilt die Landesregierung die zitierte Auffassung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern?
 - a) Wenn ja, mit welcher Konsequenz für das unterrichtliche bzw. schulische Arbeiten mit oder in iCloud-Systemen?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 2 und a) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Einschätzung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit Mecklenburg-Vorpommern wird geteilt. Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen. Durch den Einsatz technisch alternativer integrierter Speichermöglichkeiten in Verantwortung der Schulträger ergeben sich aus Sicht der Landesregierung keine Konsequenzen für das unterrichtliche beziehungsweise schulische Arbeiten mit oder in iCloud-Systemen.

3. In welchem Umfang werden gegenwärtig iCloud-Systeme für das digitale Arbeiten an Schulen genutzt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Inwiefern wurde bislang abgesichert, dass beim schulischen Arbeiten mit oder über iClouds das unionsrechtliche Schutzniveau für personenbezogene Daten gemäß den Empfehlungen des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA) gewährleistet ist?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Das Schutzniveau für die Verarbeitung personenbezogener Daten in digitalen Schuldiensten wird über die Regelung des § 5a der Verordnung zum Umgang mit personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigem Schulpersonal vom 23. April in Verbindung mit dem Betriebserlass zum zentralen Identitätsmanagementsystem (IDM-Betriebserlass) vom 18. Mai 2021 und gegebenenfalls weitere Maßnahmen nach der Datenschutzgrundverordnung abgesichert. Diese Regelungen sind unter Einbeziehung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit Mecklenburg-Vorpommern entworfen worden, sodass sichergestellt ist, dass den Empfehlungen des EDSA beim Einsatz digitaler Schuldienste Rechnung getragen wird.

5. Konnte oder kann aus Sicht der Landesregierung der Fall eintreten, dass im Zuge des schulischen Arbeitens mit oder über iClouds gespeicherte oder übermittelte Daten unter datenschutzrechtliche Normen eines oder mehrerer anderer Länder fallen?
Wenn ja, mit welchen Gefahren für die Sicherheit gespeicherter oder übermittelter personenbezogener oder überhaupt sensibler Daten?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Die Landesregierung geht davon aus, dass mit oder über den Dienst iCloud gespeicherte Daten, die in andere Länder transferiert werden, auch den dortigen gesetzlichen Normen unterliegen und bei einem möglichen Einsatz des Dienstes durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen den möglichen Gefahren für die Sicherheit der gespeicherten oder übermittelten personenbezogenen Daten begegnet wird.

6. Sind Fälle bekannt, in denen es durch die Nutzung von iCloud-Systemen für schulisches Arbeiten zu datenschutzrechtlichen Verstößen kam?
Wenn ja, zu welchen und mit welcher Konsequenz?

Der Landesregierung sind keine derartigen Fälle bekannt.

7. Plant die Landesregierung, den Ausführungen des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern zu folgen und den Schulträgern für das schulische Arbeiten andere Speichermöglichkeiten als iClouds zu empfehlen?
 - a) Wenn ja, mit welcher Konsequenz, wann und unter Nutzung welcher technischen Alternativen zu iClouds?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 7 und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Den Schulträgern sind nach Kenntnis der Landesregierung Alternativen von Speichermöglichkeiten bekannt. Ihnen obliegt es gemäß § 102 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2019, bei Bedarf konkrete technische Alternativen zu beschaffen.